

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-295/2024

Datum: 19.09.2024

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Aktenzeichen | FD I.2/Hp |
| Fachbereich | Fachbereich I |
| Federführendes Amt | Fachdienst I.2 -Finanzen- |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Haiger | 23.09.2024 | vorberatend |
| Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss | 09.10.2024 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger | 30.10.2024 | beschließend |

Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird beschlossen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 155 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 255 %
3. für die Gewerbesteuer 355 %

Die Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 wird voraussichtlich circa die gleiche Höhe wie im Jahr 2024 haben.

Sachdarstellung:

Zum 01.01.2025 tritt das neue Grundsteuerrecht in Kraft. In diesem Zusammenhang müssen die Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem 01.01.2025 neu festgesetzt werden. Seitens des Landes Hessen wurde für die Stadt Haiger eine Hebesatzempfehlung für die Grundsteuer A in Höhe von 155,74 % und für die Grundsteuer B in Höhe von 255,40 % abgegeben. Gemäß § 25 Abs. 2 GrStG ist der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge. Da zum 01.01.2025 ein neuer Hauptveranlagungszeitraum beginnt, wird der derzeitige gültige Hebesatz kraft Gesetzes seine Gültigkeit verlieren. Dies hat zur Folge, dass anders als zu dem praktizierten Vorgehen zur Festlegung der Hebesätze über die Haushaltssatzung, die im Januar 2025 zu erlassenden Grundsteuerbescheide ohne die Festsetzung neuer Hebesätze auf keiner wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruhen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2026 können die Hebesätze wie gewohnt über die Haushaltssatzung beschlossen werden.

Nachrichtlich:

Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt gleich und liegt wie in den Vorjahren bei 355 %.

gez.
Schramm
Bürgermeister